

Die
Die
geheimen Beschlüsse
geheimen Beschlüsse

der
Wiener Kabinetts-Konferenzen
Wiener Kabinetts-Konferenzen
vom Jahre
vom Jahre 1834.

Sed haec inter bonos amicitia inter malos factio est.
Sallustius.

M e b s t A n h a n g :

Die geheime preussische Denkschrift vom Jahre 1822.

G. Heinrich



Kassel, 1848.

Verlag von Wilhelm Appel.

Storage
486.

V o r w o r t.

Am 25. März 1848 beginnt ein neuer Fürstenkongreß zu Dresden. — Welche Freiheiten wird er dem deutschen Volke bringen? Wird er wirklich zu Stande kommen und aus welchen Elementen wird er bestehen? Werden seine Sitzungen öffentlich oder insgeheim geführt werden? Welche Garantien bietet ein Fürsten- oder Ministerkongreß?

Diese jedem Vaterlandsfreunde sich aufdrängenden Fragen beantworten wir mit der Veröffentlichung jener geheimen Wiener Konferenz-Beschlüsse, welche nicht nur die Souveränität der deutschen Fürsten untergraben, sondern auch die Freiheiten des deutschen Volkes vernichten wollten. — Nicht mehr die Kabinette führen die Geschicke der Völker, sondern die Völker selbst. Wir sind eben so fest überzeugt, daß sämtliche deutsche Bruderstämme, als: Baiern, Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Sachsen u., die errungenen Freiheiten mit Gut und Blut zu vertheidigen wissen werden.

Kassel, am 17. März 1848.

G. Heinrich.

Nachschrift.

Wien in Revolution! Die braven Wiener Bürger und Studenten, unsere deutschen Brüder! — Die Rolle Metternich's ist ausgespielt. Wir haben keinen Fürstenkongreß und keine neuen Beschlüsse würdig einer spanischen Inquisition zu erwarten. — Preußen's König hat abermals den günstigen Moment versäumt, an der Spitze der Bewegung Deutschland zu repräsentiren. Die deutsche Kaiserwürde wäre ihm nicht entgangen. — Europa ist um eine Königsrede (zu Dresden) ärmer geworden. —

Spielen die Fürsten oder die Völker Komödie?

I.

Bruchstück aus der Eröffnungsrede des Staatskanzlers Fürsten Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn auch nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volkes, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gefeglichen, langsamen und sichern Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig fortschreitend, begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Opposition zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Staatsgewalt nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge, leider! ihren Zweck hie und da zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen Entwicklungsgange der Fortschritte dieser Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte u. c.

II.

Das Schlußprotokoll der Wiener Kabinetts-Konferenzen vom
12. Juni 1834.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten, und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität, und der öffentlichen Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegenden Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltenden Grundsätze und zu treffenden Maaßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich w., welche zu Wien, nach geschעהener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Kabinetts-Konferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinigung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1.

Das in der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprinzip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden demnach eine mit den Souverainetätsrechten unvereinbare ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

Art. 2.

Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen aus den Verfassungs-Urkunden erregen sollten, so werden die Regierungen die den obigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand

auf dem, in folgenden Artikeln zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

Es folgen hierauf bis Art. 14 die bekannten, das Bundesschiedsgericht betreffenden Anordnungen; Protokoll der Plenarsitzung der deutschen Bundesversammlung, Frankfurt, den 30. Oktober 1834.

Art. 15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von den Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise ihrer Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

Art. 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Kompetenz-Uebergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet anerkannt worden ist.

Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesekentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

Art. 17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

Art. 18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Hand-

habung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Angabe des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes, nach Maßgabe der Art. 25 — 27 der Schlußakte, zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

Art. 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der, zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder unter irgend einer andern Form nicht geltend gemacht werden.

Art. 20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Budget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Landesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für den erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt: daß Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der allgemein bestimmten Etatsummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden sind) nicht anerkannt oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen oder nach Umständen einen andern nach der Verfassung des Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer wirklich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur kompetenter landesherrlicher Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

Art. 21.

Damit die Berathung der Stände über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendigt werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel

bei dem Beginnen der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch ferneres Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten nach Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode ertheilt werden kann. Würden sich die Stände zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den obenerwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigen Falles die Bundeshilfe nach Art. 25 und 26 der Schlußakte und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1832 eintreten lassen.

Art. 22.

Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domainen-Gefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit des Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritt nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

Art. 23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in die ständischen Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

Art. 24.

Die Regierungen werden einer Beerdigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

Art. 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzuges des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832,

und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend fürgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre, den Ständesitzungen bewohnenden Kommissarien mit den geeigneten Instruktionen versehen.

Art. 26.

Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weitem verfassungsmäßigen Einschreitungen veranlassen. Sollte eine Ständerversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegenreten, so werden die Regierungen, nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung und selbst die Auflösung der Kammern unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

Art. 27.

Jedesmal wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden.

Ein folgender Artikel lautete im Entwurf: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819 seine Entstehung gegeben und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben, und ihnen in sämtlichen deutschen Bundesstaaten ein möglichst gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Baiern schlug vor, nach der Worten: „diese gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten: „noch auf sechs Jahre.“ Es wurde hierauf von den sämtlichen Bundesgliedern erwiedert: durch diesen Zusatz gehe der Zweck des Artikels, das jetzt nur in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 mit seiner Wirksamkeit zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne Einschaltung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes dem Artikel seine Zustimmung zu geben, so beschloß man, diesen Artikel lieber ganz wegzulassen.

Art. 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommene gegenseitige Verpflichtung einer wachsamem und strengen Aufsicht über die in den

verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Pressegesetz gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gleichförmig zu handhaben, werden die Regierungen:

1) das Censur-Amt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit andern angesehenen Aemtern, sichern;

2) den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen;

3) Censur-Lücken nirgends dulden;

4) in denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweitige Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in Art. 6 des provisorischen Pressegesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Kollegiums beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censoren zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Ansprüche der Censoren zu erledigen.

Art. 29.

Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, so weit dies ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

Art. 30.

Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht, werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne vorgängige Erwirkung einer diesfälligen Koncession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden Art. 29 nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und nur mit der Klausel völlig un- eingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

Art. 31.

Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift von einem Censor ertheilte imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in andern Bundesländern bestehenden Aufsichtsregeln.

Art. 32.

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache

erscheinenden Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, sollen fortwährend strenge vollzogen werden. — Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen, vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 33.

Es wird auf geeignetem Wege dafür Sorge getragen werden, daß beim Drucke der ständischen Protokolle, wo solcher Statt findet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letztern bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

Art. 34.

Die beaufsichtigenden Behörden und die Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der faktischen Zustände anderer deutscher Ständeversammlungen, mit gleicher Umsicht und nach denselben Regeln wie bei jener des eigenen Staates zu verfahren.

Art. 35.

Da wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Strassachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letztern durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf die öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.

Ein folgender Artikel lautete im Entwurf: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken.“ Diesem Artikel weigerte sich Baiern seine Zustimmung zu geben, und so wurde beschloffen, denselben wegzulassen.

Art. 36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Um-

fange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.

Art. 37.

Es soll am Bundestage eine Kommission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über den Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundestags-Kommission gelangen lassen.

Art. 38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instructionen nach vorgenommener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglicher Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

Art. 39.

Privatdozenten werden auf den Universitäten nur zugelassen, wenn sie wenigstens die für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Auszeichnung, bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, die zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehören, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. — Die *venia legendi* wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde, und stets widerruflich, ertheilt werden. Kein Studirender wird an derselben Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Abzuge von dort, als Privatdozent zugelassen werden.

Art. 40.

Kein akademischer Lehrer soll, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät als der seinigen angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern

durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem dem Lehrer eingehändigt werden.

Art. 41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen.

Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowohl der Zeit als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universität gerichtet werden.

Art. 42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tage nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem Beginn der Vorlesungen darf ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich bei Anfang eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 43.

Ein Studirender, welcher um Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse

erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Doch kann bei solchen, welche aus Orten außerhalb Deutschlands kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber die Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 44.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindungen erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Kontraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. Jeder ist verpflichtet um diese Zeugnisse so zeitig nachzusehen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen der Studirenden bescheinigt werden müssen; gegen die Verweigerung kann derselbe Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann der Studirende bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuch der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu be-

glaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 45.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn der Studirende sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann.

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann; erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus was für Gründen es auch sei, verweigert, Art. 43—44, so muß der Angekommene in der Regel die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besonders rückwärtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten; auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger, nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Kelegrinten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Kommissarien werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Paragraphen in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt:

1) Ich Unbesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunter-

schrift auf Ehre und Gewissen: daß ich an keiner verbotenen oder unzulässigen Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Weise befördern werde.

2) Daß ich weder zu den Zwecken gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Aufsehung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Revers vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich aller gegen deren Uebertreter selbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen zu unterwerfen.

Art. 47.

Bereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bedingungen erlaubt. — Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 48.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengern Bestimmungen, nach folgenden Abfufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcer-Strafe, sondern mit dem Consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcer-Strafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi oder dem Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fonds oder städtischen Stiftern, aus Kirchenstiftern, u. s. w., verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist; desgleichen verliert er die seither extra genossene Befreiung von Bezahlung der Honorare für die Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf die Universität erforderliche Erlaubniß, Art. 45, Nr. 3, vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zu Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder engeren Anlaß gegeben habe; wenn dies der Fall ist, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6, oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 49.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation; außerdem sollen dieselben so wenig zum Civildienst, als zu einem kirchlichen oder Schulamt, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dies nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. 51.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafen nothwendig machen.

Art. 52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer, eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorzüglich befördern, werden nach den Umständen mit dem *Consilio abeundi*, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben, Art. 48, Nr. 6, bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Ausführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaat zum Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienſt angeſtellt. Die Regierungen werden ſolche Verfügun-gen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Art. 54.

Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen biſher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allen gemeinen Polizeifachen über die Studirenden allenthalben enthoben. — Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlaſſen. Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studirenden excluſiv beſtimmte Disciplinargegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Zuerkennung eigentlich akademiſcher Strafen.

Art. 55.

Die Beſtimmungen der Art. 28 biß 34, dann 39 biß 53, ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehaltlich einer weitem Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemefſen erachtet werden.

Baiern beantragte die ſechsjährige Friſt. — Uebrigens iſt nach Ablauf derſelben die verbindliche Kraft obiger Artikel weiter erſtrect worden.

Art. 56.

Die Art. 39 biß 53 ſollen auch auf andere öffentliche ſowohl, als private Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt und ſonach die Vorſchrift des §. 2 des Bundesbeſchlusses vom 20. September 1819 inſbeſondere auf die Privatinſtitute ausgebehnt werde.

Art. 57.

Da ſich ergeben hat, daß die in Art. 12 der Bundesakte enthaltenen Beſtimmungen wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Uni-verſität

oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der Art. 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Art. 58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwicklung der in den Art. 54 bis 61 der Wiener Schlußakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt, mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Kongreßakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obriigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer konsequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

Art. 59.

Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Erfüllung der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

Art. 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, ebenso für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären.

Die Art. 3 bis 14 werden sofort mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden (Protokoll der Plenarsitzung der deutschen Bundesversammlung, Gesehen, Frankfurt, den 30. Oktober 1834). Hinsichtlich der übrigen im gegenwärtigen, in das geheime Bundespräsidial-Archiv niederzuliegenden Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht

bestimmten Artikel, werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, **unter Aufbietung strenger Geheimhaltung**, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende spezielle Fälle, die geeigneten mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instruktionen ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier anwesende Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen unterschrieben.

So geschehen, Wien, den 12. Juni 1834.

Unterzeichnet: F. Metternich; Münch=Bellinghausen; Abendleben; Mieg; Minckwitz; Dmpteda; Gr. v. Beroldingen; Frh. v. Reichenstein; Lettenborn; F. Trott zu Solz; Frh. v. Gruben; Neventlow=Criminil; Verstolk van Sölen; Fritsch; Freiherr v. Pleffen; v. Berg; v. Strauch; Schmidt.

Als besondere Gunst hatte der preussische Minister von Ancillon, welcher vor Beendigung der Konferenz von Wien abreisen mußte, sich erbeten, daß das Schlußprotokoll ihm dennoch zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möchte, — ein Beweis, wie großen Werth dieser Staatsmann auf seine Theilnahme an jenem Werke gelegt hat.

III.

Bruchstück aus der Schlußrede des Fürsten Metternich, gehalten am 12. Juni 1834.

„Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauerungswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht worden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel austrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten; und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinth der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen bessern Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechtes zu leiten geeignet ist.

Diese Hoffnung beruht auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Konferenz bezeichnen möchte: die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte.

Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwicklung zu einer souverainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt, und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigsten Organe gerade in den wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Gewalt eben jener republikanischsten Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück u. u.

Die zweite der oben bezeichneten, aus unsern Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die eben genannte an, und betrifft die Sicherheit des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faktion.

Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hände der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Überwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverräterischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Secte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschah. (Folgt eine Erläuterung des Art. 21).

In welche neue günstige Stellung die Regierung, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irgeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf."

A n h a n g.

Die geheime preussische Denkschrift vom Jahre 1822.

Allerlei von Dr. G. Kambst zu Tage gefördert in den „Authentischen Aktenstücken etc., Straßburg, 1835.“ Diese Ausgabe ist vergriffen. In der spätern Schrift des Dr. Kambst, „Der deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832 etc., Straßburg, 1836“, fehlt obgenannte Denkschrift, als einer früheren Zeit angehörig. Daher gegenwärtiger Abdruck.

Die Grundlagen des frühern Systems Preußens, wie es in Bezug auf die deutschen Reichsstaaten Friedrich II. nach dem Hubertsburger Frieden feststellte, und wie solches seitdem im Wesentlichen bis zum Lüneviller Frieden bestand, haben seit dem Reichs-Deputations-Rezesse und dem Wiener Kongresse wesentliche Veränderungen erfahren:

1) Durch die Säkularisirung der geistlichen Staaten und die Mediatisirung der meisten kleinen Reichsstände, und die daraus und aus dem Rheinbunde hervorgegangenen Vergrößerungen und bessere Bewaffnung Baierns, Würtembergs, Badens, Darmstadts und Nassaus.

2) Durch die Abtretung der Niederlande und der in Deutschland zerstreuten Besitzungen Oesterreichs, welches dadurch aufhörte, umfassende Macht zu sein, während Preußen durch sein militärisches und politisches Etablissement am Rheine, an der Saar und in Thüringen, nicht allein Nord- und Mittel-Deutschland militärisch umzingelte, sondern sogar mit Süd-Deutschland in unmittelbare Territorial-Berührung kam.

3) Durch die Theilung Sachsens.

4) Durch das entschiedene Uebergewicht, welches in Folge der seit 1803 stattgefundenen Umänderungen aller Art das protestantische Prinzip in Deutschland erhielt.

5) Durch das Entstehen einer vorzüglich jetzt von Würtemberg begünstigten Partei, welche die Grundsätze des Protestantismus übertreibend, die repräsentativen und demokratischen Ideen als Feldzeichen wählte.

Die Folge der ad. 1 entwickelten Veränderungen dürfte eine weit größere Beachtung sein, die jetzt in politischer Hinsicht die genannten Höfe verdienen, welche zugleich durch die ad. 2 auseinander gesetzten Territorial-Verhältnisse weit unabhängiger, als es früher der Fall war, von Oesterreich geworden sind, während diese letztere Macht gleichzeitig durch die

Säkularisationen und Mediatisationen den eigentlichen Kern ihrer Partei in Deutschland verloren hat.

Dagegen hat Preußen durch seine Festsetzung am Mittel-Rhein, durch den Besitz von Koblenz, Saarlouis und Erfurt, und durch seinen Mitbesitz von Mainz allerdings den entschiedensten militärischen Einfluß auf Nord- und Mittel-Deutschland gewonnen, zugleich aber auch durch die Theilung Sachsens und durch seine Abgränzung gegen Westen, welche seine Neider nur als die Marksteine seiner künftigen äußern Grenzen des Reichs darzustellen sich bemühen, den meisten nord- und mittel-deutschen Staaten ein geheimes, schwer auszurottendes Mißtrauen eingefloßt, und im Wesentlichen, wenigstens hinsichtlich Nord- und Mittel-Deutschlands, die frühere Rolle mit Oesterreich gewechselt, gegen dessen wirkliche oder vorgeschüzte Vergrößerungsabsichten die meisten Reichsstände damals Schutz bei Preußen suchten.

Die harten Schläge, welche die katholische Partei in Deutschland erfahren hat, sind unbezweifelt ganz im Interesse Preußens. Wenn Preußen als das Haupt des Protestantismus in Deutschland angesehen wurde und wird, so ist gegenwärtig ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, in dem Grade protestantisiert worden, daß selbst das katholische Baiern in seinem Verfassungs- und Militär-Zustande mehr sich Preußen als Oesterreich nähern dürfte.

Was endlich das Entstehen der jetzt von Württemberg begünstigten revolutionären Partei anbetrifft, so ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß dieselbe, obgleich als Oppositions-Mittel und als sich fremdem Einflusse darbietendes Instrument gegenwärtig eine große Aufmerksamkeit verdienend, doch im letzten Resultate, vorzüglich wenn das monarchische Prinzip in Frankreich zunehmend an Festigkeit gewinnt, keinen besondern Platz neben dem Protestantismus einnehmen, sondern sich im Laufe der Zeit wieder mit ihm verschmelzen wird.

Das aus diesen verschiedenen Elementen herauszubildende System Preußens, hinsichtlich Deutschlands, müßte aber freilich noch immer wesentlich den Rücksichten der allgemeinen europäischen Politik untergeordnet werden; und wenn diese aus höhern Gründen, auf wahrscheinlich längere Zeit, eine enge Verbindung mit Oesterreich erheischt, so dürfte sich als Ziel des gegenwärtigen deutschen Systems für Preußen ergeben:

Einmal, gemeinschaftlich mit Oesterreich dahin zu arbeiten, daß die nächste europäische Krise Deutschland so viel als möglich einig und bewaffnet finde.

Ferner dabei, doch allmählig und unter der Hand, den unmittelbaren Einfluß Preußens in Deutschland wieder herzustellen, zu begründen und zu erweitern.

Nach diesen Hauptgesichtspunkten sei es erlaubt, die deutsche Politik

Preußens in den drei ihr durch die Natur der Verhältnisse gegebenen Beziehungen:

- 1) Gegen die verschiedenen einzelnen Höfe;
- 2) Am Bundestage;
- 3) In Hinsicht der deutschen Nation überhaupt,
näher zu untersuchen.

Was die einzelnen mittelbaren deutschen Höfe anbetrifft, so schiene es ganz dem preußischen Interesse angemessen, in die von dem Fürsten Metternich auf dem Wiener Kongresse ausgesprochene Theilungslinie des Einflusses in Deutschland durch den Main einzugehen, und indem man laut jede Idee eines südlich des Mains auszuübenden direkten Einflusses weit wegwies, gerade dadurch den geeignetsten Schritt zur möglichen Erhaltung desselben zu thun.

Der nördlich vom Main gelegene Theil Deutschlands ist militärisch von Preußen umfaßt. Sachsens und Hannovers Verhältnisse sind gegeben. Indem man ferner also Kurhessen (wovon noch besonders die Rede sein wird) von der Berechnung ausschloß, schiene Preußen hinsichtlich der übrigen kleineren nord- und mittel-deutschen Staaten ein gewisses allgemeines, in die mildesten Formen gekleidetes, sonst ausgeübtes Schutzrecht ohne Nachtheil faktisch ansprechen zu können, und dürfte darln vielleicht das beste Mittel finden, diese kleineren Regierungen mit ihrer Souverainitäts-Eitelkeit und ihrem unruhigen Streben nach Verbindungen im Sinne seines Systems zu leiten.

Im südlichen Deutschland beüben, dem Interesse nach, zwei Massen, wovon Baiern die eine, Würtemberg und Baden, obgleich nicht ohne wechselseitige Eifersucht untereinander, die andere bilden. Es schiene, daß Preußen hier vorzugsweise seine Augen auf Baiern zu richten hätte, und daß eine möglichst enge Verbindung mit diesem Staate, dessen wohlverstandenes Interesse ganz damit übereinstimmte, selbst in der wesentlichen Ausführung des ehemaligen Bourbonischen Familien-Paktes, das unveränderliche Ziel der preußischen Politik sein müßte; worüber Oesterreich um so weniger Eifersucht zu äußern berechtigt wäre, als Preußen dabei nur dem Beispiele, welches Oesterreich mit Sachsen gegeben, zu folgen schiene, und dadurch die so wesentliche Befestigung Baierns in dem gemeinsamen Systeme sicherte.

An diese Verbindung knüpfte sich wohl keine passender und natürlicher, als die mit den beiden hessischen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derselben in das preußische System würde eine Territorial-Verbindung mit Baiern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne Hannovers und Sachsens zu er-

wähnen, Württemberg, Baden, Nassau und Thüringen vollkommen militärisch umfaßt, und jenem Systeme unterworfen wären.

In dieser Stellung dürfte Preußen ferner sich gegen Württemberg nur wesentlich zu neutralisiren brauchen. Mit Baden könnte ein allgemeines freundschaftliches Verhältniß, so weit es die bayerische Verbindung gestattete, unterhalten, und dazu benutzt werden, ein zu enges Anschließen Badens an irgend einen andern Staat zu hintertreiben. Daß von Preußen und Hessen ganz umschlossene Nassau würde vielleicht früher oder später auch dahin gebracht werden, auf jede engere Verbindung mit entfernteren Staaten zu verzichten; so wie der von Hannover umgebene Herzog von Oldenburg in der Regel wohl nur eine Stütze in Preußen suchen könnte. Hannover selbst, ein kostbares Unterpfand der Verhältnisse mit England, dürfte zu schonen, ja zu schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren sein. Sachsen wäre zu surveilliren, zu isoliren, dabei aber doch mit Mäßigung und Schonung in allen Beziehungen zu behandeln, um vielleicht im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu bilden, die, wie nach dem siebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangenheit vergessend, im Falle des Ereignisses den Anschluß an den umgebenden mächtigen Nachbar anriethe. Lage, Gewohnheit und Verwandtschaft scheinen die Mecklenburger für eine lange Zeit an Preußen fesseln zu müssen.

Ad 2. Das System Preußens am Bundestage, während der Dauer der österreichischen Allianz, dürfte folgende Zwecke vorzüglich zu verfolgen haben:

A. Gemeinschaftlich mit Oesterreich Deutschland eine kräftige Militär-Verfassung und solche Bundesformen zu geben, um bei der nächsten europäischen Krise über die Streitkräfte der übrigen Bundesstaaten rasch und kräftig disponiren, und von denselben eine größtmögliche Unterstützung an Truppen ziehen zu können.

B. Gemeinschaftlich mit Oesterreich über die Erhaltung der Ruhe in Deutschland zu wachen, zugleich das repräsentativ-demokratische System zu bekämpfen, und auf die übrigen Bundesstaaten thunlichst in dem Sinne einzuwirken, um sie zur Ergreifung und Verfolgung der angemessenen Maßregeln im Innern zu vermögen.

C. Gemeinschaftlich mit Oesterreich und kräftigst dem Einflusse der fremden europäischen Mächte, die mehr oder weniger direkt andere Bundesstaaten zu gewinnen trachten könnten, entgegen zu arbeiten, und auf die Auflösung aller Separat-Verbindungen unter den mittleren und kleineren deutschen Staaten hinzuwirken, die ihrem Wesen nach immer früher oder später der Gegenstand der Intriguen fremder Mächte werden müssen.

D. Dabei aber doch möglichst alles so vorzubereiten, daß, wenn einst eine Trennung Preußens von Oesterreich erfolgen und demzufolge eine

Spaltung Deutschlands Statt finden sollte, der überwiegende Theil der Bundesstaaten sich für Ersteres erklärte, und daß alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr zum Nachtheile der preußischen Partei benutzt werden könnten.

Wenn die Erreichung der Zwecke ad A, B und C ein kräftiges und gleichförmiges Wirken mit Oesterreich erheischte, so schiene die Rücksicht ad D durch nichts mehr befördert zu werden, als wenn man Oesterreich bei jenem Wirken die von demselben systematisch gesuchte Ausübung der Initiative in seinem eigenen Namen und die damit verbundene formelle Geschäftsführung bereitwillig überließe, und nur hinsichtlich der wesentlichen Punkte eine frühere geheime Einverständigung zwischen Berlin und Wien in Anspruch nähme. Nach der unveränderlichen Politik der mittleren und kleineren deutschen Staaten wird stets ihre Souverainitäts-Eifersucht gegen die, die Suprematie in Anspruch nehmende Macht gerichtet werden, und bei den eben auseinandergesetzten Verhältnissen dürfte es vielleicht das einzige Mittel, den preußischen Einfluß wieder in Deutschland herzustellen, sein, jener Souverainitäts-Eifersucht einen anderen Gegenstand als Preußen zu geben.

Mag Preußen dabei eine passive Rolle spielen, und in manchen Punkten nur der österreichischen Politik zu folgen scheinen; je mehr es jenen Schein zu gewinnen glückt (vorausgesetzt, daß es dabei die Ueberzeugung aufrecht erhält, daß eine jede Gefährdung des Protestantismus und jede Territorial-Verletzung der schwächern Staaten in ihm einen unbeugsamen Widersacher finde, und daß es nie eine Verletzung der constitutionellen Bundesformen begünstigen würde), desto sicherer wird ihm einst die Mehrheit der Bundesstaaten zufallen, wenn das Aufhören der preußisch-österreichischen Allianz auch den Druck, den ihr vereintes und umfassendes Gewicht ausübte, aufhören läßt. Der freilich erst bei einer dereinstigen Trennung von Preußen sichtbar werdende Fehler des jetzigen österreichischen Systems hinsichtlich Deutschlands liegt darin, daß diese Macht seit dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse mit dem Rheinbunde fast alle früheren Elemente einer innern Partei in Deutschland, und die Vortheile einer umfassenden militärischen Lage verloren hat, und also für seine Leitungsansprüche einen wahren und soliden Stützpunkt nur durch die Vereintigung mit dem Gewichte und der Territorial-Lage Preußens erhält.

Allerdings dürften die obigen Zwecke ad A, B und C ohne Kraft und ohne ein konsequentes Verfahren nicht zu erreichen sein, und daher schiene

es ferner wichtig, auch der offenen Mitwirkung Baierns und Hannovers sich dazu zu versichern. Es dürfte vielleicht ein gutes Mittel für diesen Zweck abgeben, daß man diesen Höfen das zwischen Berlin und Wien hinsichtlich der deutschen Angelegenheiten Verabredete, ehe es nach Frankfurt gebracht würde, anscheinend zur Billigung vorlegte, und ihnen überhaupt eine gewisse Theilnahme an der Leitung der deutschen Geschäfte einzuräumen schiene. Dadurch würde einmal das Gewicht des Systems bedeutend vermehrt, diese beiden Höfe von mittleren und kleineren Staaten, unter denen sie sonst leicht sich eine Partei zu machen trachten könnten, isolirt, und die Eifersucht, die neben Oesterreich möglicher Weise auch auf Preußen zurückfiel, noch mehr vertheilt. Auf noch mehrere Höfe aber diese Theilnahme auszubehnen, schiene nachtheilig, weil die Vereinigung jener vier Höfe zur Erreichung des festgesetzten Zweckes vollkommen hinreichend sein dürfte, und ein Zuziehen mehrerer nur die Weitläufigkeit der Geschäftsführung vermehrte, und diesen letzteren Höfen eine Art von Wichtigkeit gäbe, die ihnen zu Theil werden zu lassen nicht im preussischen Interesse sein möchte.

Es ist in die Augen springend, daß seit längerer Zeit schon Würtemberg ein politisches System aufgestellt hat, welches mit der nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Absicht eines Anschlusses an eine fremde Macht den Plänen der preussisch-oesterreichischen Allianz methodisch in allen Punkten entgegen zu arbeiten sucht, und durch Benutzung der gegen die beiden großen Mächte bestehenden Eifersucht der mittlern Staaten manchen derselben mehr oder weniger für sich gewonnen hat. Dieses System ist insbesondere auch der preussischen Politik durchaus entgegengesetzt, weil es sich einmal wesentlich zum Anschlusse an irgend eine ausländische Macht hinneigt, weil es unter fremdem Einflusse eine Verbindung der mittlern Staaten auch Preußen entgegen zu setzen trachtet, weil es die Rolle des eigentlichen Repräsentanten des protestantischen Deutschlands Preußen zu entreißen und dessen Einfluß auf Staaten zu entziehen trachtet, die nach geographischen Rücksichten, wie Kurhessen und andere, ganz ihm angehören sollten, weil es endlich in Bezug auf die innere Staats-Regierung solche Grundsätze verfolgt, die mit den Fundamental-Maximen der preussischen Monarchie unverträglich sind, und nur Mißvergnügen unter den königlichen Unterthanen anzuregen abzwecken.

Es schiene, daß Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich, immer unter der oben erwähnten Voraussetzung einer anscheinend sekundären Rolle, aber nichts desto weniger entschieden und kräftig, auf die Auflösung dieses Systems, mit welchem keine Transaction möglich erscheint, hinarbeiten, und dazu die ersten sich etwa anbietenden günstigen europäischen Conjunctionen benutzen müßte. Das wirksamste Mittel zu

diesem Zwecke schiene eine Nöthigung Würtembergs und Badens zu sein, diejenigen Personen, welche jenes System aufgestellt und verfolgt, und die sich vorzüglich fremdem Einflusse zugänglich gezeigt haben, in den Geschäften durch andere unter den Auspicien anderer Grundsätze an's Ruder tretende Männer zu ersetzen. Auf jeden Fall dürfte es angemessen sein, die Hauptmaßregel nur gegen genannte zwei Staaten, und vorzüglich gegen Württemberg zu richten, und gegen dieselben nöthigenfalls eben so viel Kraft, als Conciliation und Schonung gegen die übrigen zu zeigen, welche sich nur mit fortreißen ließen, und eigentlich dem fremden Einflusse fremd blieben.

Um übrigens nach Erreichung dieses Resultates dem Wiederaufleben eines ähnlichen Systems am Bundestage möglichst vorzubeugen, dürfte unter andern ein beachtungswerthes Mittel die Einführung des Gebrauchs unter den Bundesstaaten abgeben, über die designirten Bundestagsgesandten, ehe ihre Ernennung öffentlich bekannt gemacht würde, regelmäßig die Meinung der übrigen Bundesstaaten anzuhören. Was bei den Ernennungen der großen Höfe nur eine bloße Formalität wäre, könnte diesen auf die Wahlen der mittlern und kleinern Staaten einen wesentlichen Einfluß geben, und eine gute Zusammensetzung der Bundesversammlung würde andererseits, da die meisten der kleinen, und selbst manche mittlere Höfe ihre politischen Ansichten größtentheils aus Frankfurt bekämen, eine um so fühlbarere Rückwirkung auf den Gang der deutschen Angelegenheiten überhaupt ausüben.

Es bietet sich hier von selbst die wichtige, gewiß eine sehr weisliche Erwägung verdienende Frage dar: Ob es im Interesse Preußens liegt, besonders auf eine vollständige Entwicklung der Bundesgesetzgebung in Bezug auf die innern Bundesangelegenheiten hinzuwirken? Sie scheint im Sinne des oben entwickelten Systems verneint werden zu müssen, weil, so lange die österreichische Allianz besteht, die von derselben auszuübende faktische Suprematie weit besser unter Begünstigung nicht ganz genau bestimmter und noch schwankender Formen zu ihrem Ziele gelangen kann, und im Gegentheile scharf vorgezeichnete Geschäfts-Normen von der Opposition bei allen Veranlassungen als Hemmungsmittel (wie die Erfahrung es schon lehrt), benutzt werden können; während in der Hypothese einer dereinstigen Spaltung Deutschlands sehr genau und scharf bestimmte Bundesformen stets wesentliche Vortheile der im Besitz der formellen Geschäftsleitung befindlichen Macht gewähren, und die nöthigen Maßregeln unendlich erschweren könnten, welche Preußen dann im Bunde zu ergreifen angemessen finden dürfte, um eine Anwendung des Bundesmechanismus gegen sich selbst zu neutralisiren. Man möchte das Gesagte besonders und namentlich auch auf die Austragalwege ausdehnen, wobei der preußischen Politik sich der doppelte Gesichts-

Druck von Heinrich Hotop in Cassel.

Jacob Dirnberger
Buchhandlung & Antiquariat
Eduard Beyer
Wien, I. Herrngasse